

## **Museumsprojekt in Engelhartszell: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Baubewilligung für Museumsgebäude unter Auflagen**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Engelhartszell erteilte einem Bauvorhaben zur Errichtung eines Museumsgebäudes für bildende Kunst mit angeschlossenem Café die Baubewilligung unter Vorschreibung diverser Auflagen.

Gegen diesen Bewilligungsbescheid erhoben mehrere Nachbarn Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachten darin hauptsächlich die Widmungswidrigkeit des Vorhabens, unzulässige Immissionen durch die Beleuchtung, die Unvollständigkeit von Einreichunterlagen, die Veränderung des Wasserabflusses, das Fehlen von Parkplätzen und Auswirkungen auf das Ortsbild vor.

Im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erfolgten mehrere Änderungen des eingereichten Projekts. Die Beleuchtung des Gebäudes wurde vor allem hinsichtlich der Beleuchtungszeiten konkretisiert und eingeschränkt. Außerdem wurde die Gebäudehöhe leicht reduziert.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung, unter Beiziehung von Sachverständigen aus den Fachgebieten Bautechnik, Lichttechnik sowie Medizin, zum Ergebnis, dass die Beschwerden als unbegründet abzuweisen waren.

Die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt erfolgte Änderung des Flächenwidmungsplanes in Form der Erweiterung des Kerngebietes begegnet keinen Bedenken. Bauwerke für kulturelle Einrichtungen machen insbesondere auch den Charakter der Widmungskategorie Kerngebiet aus. Zwar wird den Nachbarn im Kerngebiet ein Immissionsschutz bezüglich Anlagen, die erhebliche Nachteile oder Belästigungen der Bevölkerung bewirken, verliehen. Zu den in diesem Zusammenhang behaupteten schädlichen Einwirkungen durch die Beleuchtung des Gebäudes wurde von den Sachverständigen aus den Bereichen

der Lichttechnik sowie der Medizin schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass keine erheblichen Belästigungen oder nachteilige gesundheitliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Frage einer etwaigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der Verschlechterung der Verkehrssituation stellt nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung kein subjektives Nachbarrecht dar. Die projektierten PKW-Abstellplätze (- die auch nicht dem Museumsbetrieb zugeordnet sind -) verursachen keine Immissionen, die über das für diese Widmungskategorie übliche Ausmaß hinausgehen.

Die übrigen vorgebrachten Einwendungen der Nachbarn, wie etwa das Orts- und Landschaftsbild betreffend, waren als nicht zulässig zu qualifizieren.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter den Geschäftszahlen ([LVwG-152590 - 152595](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).